

zunächst außerprozessual zur Zahlung aufgefordert zu haben, bei sofortigem Anerkenntnis des Beklagten die darauf entfallenden Verfahrenskosten selbst tragen. Denn der Beklagte hat insoweit keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben.

MERKE | Dem OLG Bamberg wird wohl zu folgen sein. Nach dem BGH (NJW 79, 2040; NJW-RR 05, 1005) kommt es für die Entscheidung der Frage, ob ein Beklagter Veranlassung zur Klage gegeben hat, auf sein Verhalten vor Prozessbeginn an (so auch Zöller/Herget, ZPO, 33. Aufl. im allgemeinen Teil zu § 93 Rn. 3).

► Mietrecht

Mietminderung wegen Baulärm?

| Nach Mietvertragsabschluss eintretende erhöhte Geräusch- und Schmutzmissionen von einer auf einem Nachbargrundstück betriebenen Baustelle begründen bei Fehlen anderslautender Beschaffenheitsvereinbarungen keinen nach § 536 Abs. 1 S. 1 BGB zur Minderung berechtigenden Mangel der Mietwohnung, wenn auch der Vermieter die Immissionen ohne eigene Abwehr- oder Entschädigungsmöglichkeit nach § 906 BGB hinnehmen muss. |

Das Risiko einer Veränderung des Umfelds trägt nach dem BGH (29.4.20, VIII ZR 31/18, Abruf-Nr. 216204) also nicht einseitig der Vermieter, wenn nichts anderes vertraglich geregelt ist. Der Mieter muss darlegen und beweisen, dass die Wohnung Immissionen der vorbezeichneten Art ausgesetzt ist, die ihre Gebrauchstauglichkeit unmittelbar beeinträchtigen, und dass es sich hierbei um eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Abs. 1 S. 1 BGB handelt.

PRAXISTIPP | Für den Vermieter – vor allem in dichter bebauten Gebieten – kann es sinnvoll sein, in den Mietvertrag aufzunehmen, dass dieses Risiko nicht übernommen wird. Um dem Vorwurf der Unangemessenheit nach § 307 BGB zu entgehen, könnte die Abtretung eigener Abwehransprüche ergänzt werden.

► Fluggastrechte

Wenn man nur am Ende pünktlich ist

| Art. 4 Abs. 3 und 7 FluggastrechteVO ist dahin auszulegen, dass einem Fluggast, der für einen Flug mit Anschlussflug über eine einzige Buchung verfügt, keine Ausgleichszahlung zusteht, wenn er zwar umgebucht wird, er aber sein Endziel trotzdem zur planmäßigen Ankunftszeit erreichen kann. |

Im Fall des EuGH (30.4.20, C-191/19, Abruf-Nr. 216879) hatte der Fluggast einen einheitlichen Flug mit zwei Teilflügen gebucht. Der erste Teilflug wurde auf einen späteren Flug umgebucht. Diesen trat der Fluggast schon nicht an und verlangte Entschädigung. Tatsächlich hätte er den zweiten Teilflug trotz der Umbuchung erreicht und wäre sogar zehn Minuten vor Plan am Endziel angekommen. Der EuGH bestätigt, dass ein Flug mit einem oder mehreren Anschlussflügen, die Gegenstand einer einzigen Buchung waren, für die Zwecke des Ausgleichsanspruchs von Fluggästen eine Gesamtheit darstellt (31.5.18, C-537/17). Es kommt daher nur auf die Verzögerung der Ankunft am Endziel an.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 216204



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 216879